

ERKLÄRUNGSPFLICHTEN FÜR JUNGUNTERNEHMER



Als Neugründer steht man einer Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben, Fristen und Meldeverpflichtungen gegenüber. Eine verspätete Abgabe oder die Nichteinhaltung von Fristen kann empfindliche Säumniszuschläge oder Geldstrafen nach sich ziehen.

Eine Übersicht zu den wichtigsten Verpflichtungen mit denen Jungunternehmer erstmals konfrontiert werden, werden nachfolgend dargestellt.

Sozialversicherung

Während des **ersten Monats nach Gründung** ist eine **Meldung bei der Sozialversicherung** der Selbständigen erforderlich. Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt in den meisten Fällen vierteljährlich. Während ein unselbständig Erwerbstätiger meist ein gleichbleibendes und somit vorhersehbares Einkommen hat, weiß der selbständig Erwerbstätige erst nach Ablauf des Kalenderjahres, wie hoch das tatsächliche Einkommen ist. Sollte das tatsächliche Ergebnis besser sein als die ursprüngliche Einstufung, kann es zu Nachforderungen kommen. Diese sollten in der Liquiditätsplanung berücksichtigt werden.

Umsatzsteuer

Übersteigt der **Umsatz** den Betrag von **EUR 35.000,00 netto im Jahr**, sind Unternehmer zur Selbstberechnung und Zahlung der Umsatzsteuer sowie zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Unternehmen, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 100.000,00 überstiegen haben, müssen die Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 15. des zweitfolgenden Monats abgeben (monatliche Umsatzsteuervoranmeldung). Übersteigt der Vorjahresumsatz EUR 35.000,00, aber nicht EUR 100.000,00, sind vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen.

Für neu beginnende Unternehmer kommt bereits **im ersten Jahr** ihrer unternehmerischen Tätigkeit das **Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum** in Betracht, wobei auch in diesen Fällen die EUR 100.000,00-Grenze maßgebend ist. Mangels Vorliegens eines Vorjahresumsatzes ist vom voraussichtlichen Umsatz im Jahr des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit auszugehen.

Arbeitnehmer

Wer Arbeitnehmer beschäftigt, muss die anfallende **Lohnsteuer** einbehalten und gemeinsam mit dem **Dienstgeberbeitrag** zum Familienlastenausgleichsfonds zum 15. des Folgemonats abführen. Der Jahreslohnzettel ist bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln. Zusätzlich muss monatlich die **Kommunalsteuer** an jene Gemeinde entrichtet werden, in der die Betriebsstätte angesiedelt ist (in Wien zusätzlich die Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien). Die jährliche Kommunalsteuererklärung ist zum 31.3. des Folgejahres fällig.

Ertragsteuern

Auf die Einkommen- bzw Körperschaftsteuer sind jeweils zum 15. des zweiten Monats im Quartal **Vorauszahlungen** zu entrichten. Die **Jahressteuererklärungen** müssen grundsätzlich bis Ende Juni des Folgejahres beim Finanzamt einlangen.

Da bei Neugründungen noch viele weitere Abgaben und Beiträge anfallen können (wie etwa Kammerumlage, KFZ-Steuer, etc) sollte unbedingt ein persönliches Beratungsgespräch mit einem Steuerberater vereinbart werden.



Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis steuerberatung gmbh, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1